

Bezirksstelle Osnabrück, Nr. 28 / 11.12.2024

Aktuelle Themen zur Pflanzenproduktion

Aktuelles in Kürze:

Winterraps: Für noch anstehende Maßnahmen gegen Ackerfuchsschwanz im Winterraps mit Propyzamid-haltigen Mitteln z.B. Kerb FLO, Groove, Setana FLO oder Milestone sollten weiterhin Flächenbefahrbarkeiten (ggf. auch über Frost) genutzt werden. Anschließende Niederschläge sind wichtig, damit die Wirkstoffe nach dem Einsatz vom Blatt ab- und in den Boden eingewaschen werden und über die Wurzeln der Ackerfuchsschwanzpflanzen aufgenommen werden können.

Widerruf der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Dimethomorph: Die Genehmigung für den Wirkstoff Dimethomorph wurde auf EU-Ebene nicht erneuert. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat daher die Zulassung für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Dimethomorph zum 20. November 2024 widerrufen. Daraus ergibt sich für die betroffenen Pflanzenschutzmittel eine **Abverkaufs- und Verbrauchsfrist bis zum 20. Mai 2025**. Im Kartoffelbau sind folgende Mittel betroffen: Banjo forte, Orvego und Presidium.

Wirkstoffzulassung für Metribuzin wird nicht erneuert: Die EU hat entschieden, dass die Zulassung für den Wirkstoff Metribuzin nicht verlängert wird. Die entsprechende Verordnung trat am 20. November 2024 in Kraft. Die Mitgliedsstaaten müssen danach alle Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Metribuzin bis zum 25. Mai 2025 widerrufen. **Aufbrauchfristen können bis längstens 25. November 2025 erteilt werden.** Noch sind die Termine seitens des BVL nicht datiert. Dies würde dann bedeuten, dass der Wirkstoff Metribuzin noch bis zum 25. Mai 2025 abverkauft und bis zum 25. November 2025 eingesetzt werden darf. Sobald der Widerruf offiziell erfolgt, informieren wir an dieser Stelle.

Tagung zum Leguminosenanbau: Mit dem Thema „Leguminosenanbau in Niedersachsen: Interessiert uns nicht die Bohne?“ möchten das Netzwerk Ackerbau Niedersachsen e.V., die Landwirtschaftskammer Niedersachsen und das LeguNet die Herausforderungen und Hemmnisse im Leguminosenanbau benennen sowie Lösungswege diskutieren und aufzeigen. Dabei soll auch die Wertschöpfungskette in den Blick genommen und die einzelnen Stellschrauben sinnvoll miteinander verzahnt werden. Leguminosen in der Fruchtfolge bieten viele ackerbauliche und ökologische Vorteile. Bislang wird ihr Anbaupotential in Niedersachsen aus verschiedenen Gründen jedoch nicht ausgeschöpft. Die Tagung findet am **10. Januar 2025 von 09:00 bis 17:00 Uhr auf der Burg Warberg, An der Burg 3, 38378 Warberg, statt.** Anmeldung und Programm unter: [Programm Leguminosenanbau in Niedersachsen - Netzwerk Ackerbau Niedersachsen e.V. / Ackerbauzentrum](#)

Auszahlung der Direktzahlungen 2024: Die Auszahlung der Direktzahlungen erfolgt am 23.12.2024. Die Bescheide werden ab dem 24.12.2024 den Betrieben zugesandt. Bei der Auszahlung der Direktzahlungen werden folgende Prämien ausgezahlt: Einkommensgrundstützung, Umverteilungseinkommensstützung, Junglandwirte - Einkommensstützung, Ökoregelung 1 bis 7, gekoppelte Mutterkuhprämie, Gekoppelte Mutterschaftprämie.

Landwirte sollten in Ihrem Bewilligungsbescheid gründlich prüfen, ob die beantragten Flächen anerkannt wurden. In der Anlage „Flächenkürzung 2024“ findet man Hinweise über beantragte Schläge mit festgestellten Flächendifferenzen. Bitte auch in der Anlage „Flächenübersicht 2024“ prüfen, ob die beantragten Kulturen (z. B. Mais-Mischkulturen) anerkannt wurden. Dies ist für die Einhaltung der Fruchtfolgevorgaben (GLÖZ 7) unter Umständen wichtig. Auf der Anlage „Konditionalitätsverstöße aus der Verwaltungskontrolle“ sind konkrete Hinweise zu festgestellten Beanstandungen aufgelistet. Weiter steht auf der letzten Seite des Bewilligungsbescheides eine Zusammenstellung aller Konditionalitäts - Vorschriften (GAB 1 bis 11 und GLÖZ 1 bis 9) und ob überhaupt Verstöße festgestellt wurden. **Bei Unklarheiten bzw. Fragen bitte die Bewilligungsstelle kontaktieren. Falls Abzüge sich als unrechtmäßig erweisen, muss binnen vier Wochen Widerspruch eingelegt werden.**

Fortbildungsveranstaltung – online im Pflanzenschutz – Schwerpunkt Ökologischer Landbau:

Das Webseminar (online) ist eine anerkannte Fort- und Weiterbildungsmaßnahme zur Sachkunde im Pflanzenschutz gemäß § 7 Absatz 1 der Pflanzenschutz - Sachkundeverordnung mit Themen, die für den Ökolandbau relevant sind. Gemäß § 9 Abs. 4 PflSchG sind alle Sachkundigen verpflichtet, innerhalb von Dreijahreszeiträumen an einer anerkannten Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme teilzunehmen. Themenschwerpunkte sind: Rechtliche Grundlagen im Pflanzenschutz, Gesundheitsschutz bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Ergebnisse aus produktionstechnischen Versuchen im ökologischen Acker- und Gemüsebau. Die Veranstaltung findet am 17.12.2024 von 10:00 - 14:30 Uhr als Webseminar über Edudip statt. Eine Anmeldung ist unter www.lwk-niedersachsen.de (Webcode 33010754 im Lupensymbol eintragen) notwendig.

Vortragsveranstaltungen zum Pflanzenbau & Pflanzenschutz 2025, Bezirksstelle Osnabrück

Alle Sachkundigen sind gemäß § 7 Abs. 1 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung verpflichtet, innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren an einer fachbehördlich anerkannten Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen. In Niedersachsen gilt für die Fortbildung die Stichtagsregelung, d.h. die Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung verlängert die persönliche Sachkunde um weitere 3 Jahre. Die Gebühr für die Ausstellung des Teilnahmenachweises beträgt 25,- €. **Eine Online-Anmeldung zu diesen Fortbildungsterminen ist notwendig!** Dies ist möglich auf der LWK-Seite unter www.lwk-niedersachsen.de unter dem unten angegebenen Webcode. Nach Ihrer Online-Anmeldung erhalten Sie eine E-Mail mit einem Bestätigungslink (diese E-Mail kann evtl. auch im Spam-Ordner landen!). **Bitte beachten Sie, dass Ihr Platz erst verbindlich reserviert ist, sobald Sie auf diesen Bestätigungslink geklickt haben.**

Wir bieten Ihnen unsere Vortragsveranstaltungen zum Pflanzenbau & Pflanzenschutz im Februar und März 2025 in Form von Präsenzveranstaltungen und Online-Webseminaren an:

Datum	Webseminar / Ort	Anmelde-schluss	Webcode	QR-Code
Mittwoch 05.02.2025 14.00 - 18.00 Uhr	Webseminar	04.02.2025	33010655	
Freitag 07.02.2025 09.00 - 13.00 Uhr	Gasthaus Plengemeyer Glandorfer Str. 27 49196 Bad Laer	06.02.2025	33010656	
Dienstag 11.02.2025 09.00 - 13.00 Uhr	Webseminar	10.02.2025	33010658	
Donnerstag 13.02.2025 09.00 - 13.00 Uhr	Gasthaus Beinker Vördener Str. 1 49179 Ostercappeln / Vennermoor	12.02.2025	33010659	
Dienstag 11.03.2025 17.00 - 21.00 Uhr	Webseminar	10.03.2025	33010660	

Allgemeinverfügung zur Genehmigung von Ausnahmen von streifenförmigen und bodennahen Aufbringstechniken

Gemäß § 6 Abs. 3 der Düngeverordnung dürfen „flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff“ **ab dem 01.02.2025 auch auf Grünland, Dauergrünland und mehrschnittiges Feldfutter nur noch streifenförmig** auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden. Die Breitverteilung mit direkter Einarbeitung (Achtung: max. 1 h nach Beginn des Aufbringens ab 01.02.2025) auf Ackerland bleibt erlaubt.

Die Allgemeinverfügung regelt nun darüber hinaus zwei **Ausnahmefälle**, in denen o. g. Organik weiter mit Breitverteiltechnik aufgebracht werden können:

1. Acker- und Grünlandflächen mit einer **Hangneigung von mehr als 20 %** auf $\geq 30 %$ eines Feldblocks: Die Kulisse kann auf dem NIBIS-Kartenserver (Rubrik Landwirtschaft → DüV/WHG → Ausnahmen gem. § 6 Abs. 3 DüV) eingesehen werden.
2. **Kleine Acker- oder Grünlandschläge** (≤ 1 ha Gesamtfläche mit unveränderlichen Grenzen): Unveränderliche Grenzen im Sinne dieser Allgemeinverfügung stellen Landschaftselemente, Gräben, Feldgehölze, Wälle, Mauern, Hecken und fest verbaute Weidezäune dar. Mobilzäune und ähnliche umfassende bzw. eingrenzende Elemente, die beweglich sind, fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung.

Liegen diese Kriterien vor, muss **kein Antrag** bei der Düngebehörde gestellt werden. Von dieser Allgemeinverfügung nicht berücksichtigte Einzelfälle (z.B. Kleinbetriebe oder Bewirtschaftung von Flächen in landesweit bedeutenden Wiesenvogelgebieten) können in naher Zukunft bei der Düngebehörde einen Antrag auf Ausnahme von der Verpflichtung zur bodennahen, streifenförmigen Aufbringung stellen. Weitere Informationen finden Sie auf www.duengebehoerde-niedersachsen.de unter dem **Webcode 01043637**.

Aufzeichnungs- und Meldepflichten gem. DüV, NDüngGewNPVO und StoffBiV

Im Folgenden finden Sie eine Übersicht zu den aktuellen Aufzeichnungs- und Meldepflichten gemäß

- **Düngeverordnung** (DüV vom 30.04.2020),
- **Landesdüngverordnung** (NDüngGewNPVO vom 08.05.2021) und der
- **Stoffstrombilanzverordnung** (StoffBiV vom 14.12.2017).

Diese Information finden Sie auch auf der Homepage der LWK Nds. unter Webcode **01037022**.

1) Einhaltung der Betriebsobergrenze (**170-N-Grenze**; § 6 (4) DüV)

- Die Einhaltung der 170 kg N-Grenze wird bei düngerechtlichen Kontrollen landwirtschaftlicher Betriebe weiterhin geprüft.
- Ermittelt wird die N-Aufbringung auf Betriebsebene mittels der durchschnittlich gehaltenen Anzahl der Tiere in Verbindung mit deren in der DüV festgelegten N-Ausscheidungswerten je belegtem Platz,
 - der Aufnahme von organisch/organisch-mineralischen Düngemitteln und
 - der Abgabe von organisch/organisch-mineralischen Düngemitteln.
- Den landwirtschaftlichen Betrieben wird empfohlen bereits zu Jahresbeginn überschlägig die jeweilige N-Menge aus Organik zu berechnen.
- **Meldepflicht: Aufzeichnungspflichtige Betriebe** müssen die Aufzeichnung/Einhaltung der Betriebsobergrenze für das Düngejahr 2024 bis zum 31.03.2025 **in ENNI melden** (webcode 01035859).

2) **Aufzeichnungspflichten bei der Düngebedarfsermittlung** (§ 10 (1) DüV):

- Vor der Düngung ist der Stickstoff- und Phosphat-Düngebedarf auf der Einzelfläche zu ermitteln und aufzuzeichnen.

- Der Stickstoff- und Phosphat-Düngebedarf der Einzelflächen ist bis zum 31.03. des der Düngebedarfsermittlung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme aufzuzeichnen (Stickstoff in kg; Phosphat in kg P₂O₅).
- Die **Aufzeichnungen** und Belege sind **sieben Jahre aufzubewahren**.
- **Meldepflicht: Aufzeichnungspflichtige Betriebe** müssen die DBE für das Düngejahr 2024 bis zum 31.03.2025 **in ENNI melden** (webcode 01035859).

3) **Aufzeichnungspflichten bei der Dokumentation der durchgeführten Dünge- maßnahmen**

(§ 10 (2) DüV) (Webcode: 01036923):

- Spätestens **zwei Tage nach** jeder Düngungsmaßnahme ist für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit aufzuzeichnen:
 - die **Art** und **Menge** der aufgebrauchten **Stickstoff-** und **Phosphatdünger**,
 - bei organischen / organisch-mineralischen Düngemitteln neben der Menge an **Gesamtstickstoff** auch die Menge an **verfügbarem Stickstoff**,
 - bei der **Weidehaltung** nach Abschluss der Weideperiode die Zahl der Weidetage und die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere.
- Die aufgebrauchten Nährstoffmengen müssen aufsummiert werden zu einem gesamtbetrieblichen Nährstoffeinsatz bis zum 31.03.
- Folgende aufgebrauchten Nährstoffe müssen aufgezeichnet und gemeldet werden.
 - mineralische Düngemittel
 - a) Stickstoff
 - b) Phosphat
 - organische (inkl. organisch-mineralische) Düngemittel
 - a) Stickstoff in N-Gesamt, N-verfügbar und N-Ausnutzung
 - b) Phosphat
- Die **Aufzeichnungen** und Belege sind **sieben Jahre aufzubewahren**.
- **Meldepflicht: Aufzeichnungspflichtige Betriebe** (Webcode: 01033201) müssen die Dokumentation der Düngungsmaßnahmen für das Düngejahr 2024 bis zum 31.03.2025 **in ENNI melden**.

4) **Aufzeichnungspflicht Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV)**

- Die jeweiligen Nährstoffzufuhren und Nährstoffabgaben gem. StoffBilV sind spätestens 3 Monate nach der jeweiligen Zufuhr und Abgabe aufzuzeichnen.
- Spätestens 6 Monate nach Ablauf des Bezugsjahres sind die Ausgangsdaten und Ergebnisse aufzuzeichnen.
- Die Bewertung (Stickstoff) der Stoffstrombilanz kann erstmals nach drei Jahren Aufzeichnung erfolgen.
- Die Aufzeichnungen und Belege sind sieben Jahre aufzubewahren.
- **Wer ist aufzeichnungspflichtig?**
 - **Wer ist zur Erstellung einer Stoffstrombilanz seit 2018 verpflichtet?** (Webcode: 01033897)
 - Zeitraum Kalenderjahr: ab dem 01.01.2018
 - Zeitraum Wirtschaftsjahr: ab dem 01.07.2018
 - **Wer ist zur Erstellung einer Stoffstrombilanz ab 2023 verpflichtet?** (Webcode: 01040733)
 - Zeitraum Kalenderjahr: ab dem 01.01.2023
 - Zeitraum Wirtschaftsjahr: ab dem 01.07.2023
- **Aufzeichnungspflicht, keine Meldepflicht!**

Bei Rückfragen und Problemen wenden Sie sich bitte an die Hotline der Düngebehörde (0441-801-750).

Gute fachliche Praxis – Bußgeld und/oder Konditionalitäten-Relevanz

In jedem Jahr werden ca. 5 % aller Betriebe auf die Einhaltung der Konditionalitäten-Vorschriften überprüft. Neben den Vorgaben der Düngeverordnung sind auch die Auflagen des Pflanzenschutzes für die Prämiensicherung zu berücksichtigen. Für eine anstehende Kontrolle, die auch kurzfristig erfolgen kann, ist es daher wichtig, verschiedene Dokumente bereit zu halten. Bereits erwähnt wurden:

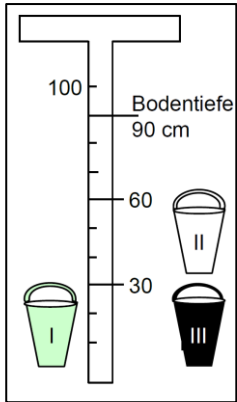
- Nachweis über die **Düngebedarfsermittlungen** für **N und P**
- **Aufzeichnungen zur Düngung**, spätestens 2 Tage nach der Maßnahme
Formulare finden Sie unter Webcode 01036923.
- Einhaltung der „**170 N-Grenze**“.

Ferner sollten folgende Dokumente griffbereit sein:

- aktuelle **Bodenuntersuchungsergebnisse** für **Phosphat** (nicht älter als 6 Jahre)
- **Untersuchungsergebnisse** der organischen Düngemittel bzw. Unterlagen über **Richtwerte** mit Nährstoffgehalten (**Webcode: 01033934**)
- **Eigene N_{min}-Untersuchungsergebnisse** oder **Nmin-Richtwerte** der LWK. Die Werte sind auf www.lwk-niedersachsen.de unter webcode 01040213 zu finden.
- **Lagerraumnachweis**: Die Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger sind auf die Belange des Betriebes und des Wasserschutzes abzustimmen.
Mindestlagerkapazitäten:
 - **6-9 Monate**: für flüssige Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände
 - **9 Monate** ab 2020: für Betriebe ohne eigene Ausbringungsflächen oder mehr als 3 GV/ha
 - **2 Monate** ab 2020: für Festmist von Huf- und Klautieren und Kompost
 - **5 Monate**: für Festmist von Geflügel (Zeitraum der Lagerung im Stall kann angerechnet werden)Detaillierte Informationen finden Sie auf www.lwk-niedersachsen.de unter **Webcode**: 01036049. Eine Überschreitung ist nur zulässig, wenn eine umweltgerechte Verwertung (Lageranpachtung, Nachweisverfahren der Landwirtschaftskammer) der das Fassungsvermögen übersteigenden Menge nachweislich gewährleistet ist.
- Nachweis über die **Sachkunde** des Pflanzenschutzmittelanwenders (Sachkundenachweis im Checkkartenformat); evtl. Nachweise über sachgerechte Pflanzenschutzmittelanwendung durch Dritte (z. B. Lohnunternehmer)
- **aktuelle Fortbildungsbescheinigung zur Pflanzenschutzsachkunde** (alle 3 Jahre auffrischen)
- **Aufzeichnungen** zu durchgeführten Pflanzenschutzmaßnahmen
- aktuell gültiger **Prüfbericht und Prüfplaketten** der Geräte für die Pflanzenschutzmittelausbringung
- **Ausgefüllter Fragebogen zur Umsetzung** der allgemeinen Grundsätze des **integrierten Pflanzenschutzes**. Seit 2021 muss von landwirtschaftlichen Betrieben nachgewiesen werden, dass sie den Integrierten Pflanzenschutz in ihrem Betrieb umsetzen (Webcode: 01039065).

Nmin-Untersuchungen 2025 – verpflichtend in den Roten Gebieten

Die Landesdüngerverordnung regelt, dass in Roten Gebieten verpflichtend Nmin-Proben für die Düngedarfsermittlung im Frühjahr genommen werden müssen. In den roten Gebieten dürfen also die Nmin-Referenzwerte der Landwirtschaftskammer nicht herangezogen werden. Die Proben müssen vor der ersten Düngung gezogen werden.



Ausgenommen von der Regelung sind:

- **Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau**
- Flächen, die von den Aufzeichnungspflichten nach BundesdüngVO ausgenommen sind (weitere Informationen unter Webcode [01033201](#))

Da in Niedersachsen die Roten Gebiete einen hohen Anteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche einnehmen, betrifft diese neue Regelung eine große Zahl von Betrieben. Ob auch Flächen Ihres Betriebs betroffen ist, können Sie im **LEA-Portal** (<https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA>) nachsehen. Infos auch auf www.lwk-niedersachsen.de: dort rechts oben die Lupe klicken und in die Suchzeile den Begriff „LEA Portal“ eingeben.

Die LUFA Nord-West bietet Ihnen in Niedersachsen einen umfangreichen Service rund um die Nmin-Beprobung an. Ihr dichtes Netz an Probenehmern sorgt dafür, dass Ihre Proben zeitnah und regional gezogen werden können. Der Kurierdienst ist mit Kühlfahrzeugen ausgestattet, die die Proben aus den Kühlschränken der Probenabholstellen direkt in das Labor nach Hameln bringen. Die **geschlossene Kühlkette** – notwendig für aussagekräftige Werte – kann dabei jederzeit garantiert werden. Die anschließende Analyse im Labor ist sorgfältig, aber auch zügig, sodass Sie das Ergebnis in der Regel innerhalb von wenigen Tagen erhalten.

Aufgrund der knappen Zeit im Frühjahr, plant die Lufa mit Ihnen schon jetzt die Beprobung und Untersuchung Ihrer Flächen.

Die LUFA Nord-West bietet Ihnen in Niedersachsen einen umfangreichen Service rund um die Nmin-Beprobung an. **Kontakt:** Richard Luislampe, Bezirksleiter Bodenuntersuchungsdienst im Dienstgebiet Osnabrück, Lufa Nordwest, Institut für Boden und Umwelt, Tel.: 015254782596 oder 05909-9394390; richard.luislampe@lufa-nord-west.de).

Auf ihrer Homepage (<https://www.lufa-nord-west.de>) bietet die Lufa zudem ein **Kundenportal** (Button „Kundenportal“ [links im Bild] klicken) an, in dem die Proben angemeldet und registriert werden können. Dies sichert einen reibungslosen und schnellen Ablauf.

Ausführungshinweise zur Frühjahrs-Nmin-Beprobung in Roten Gebieten

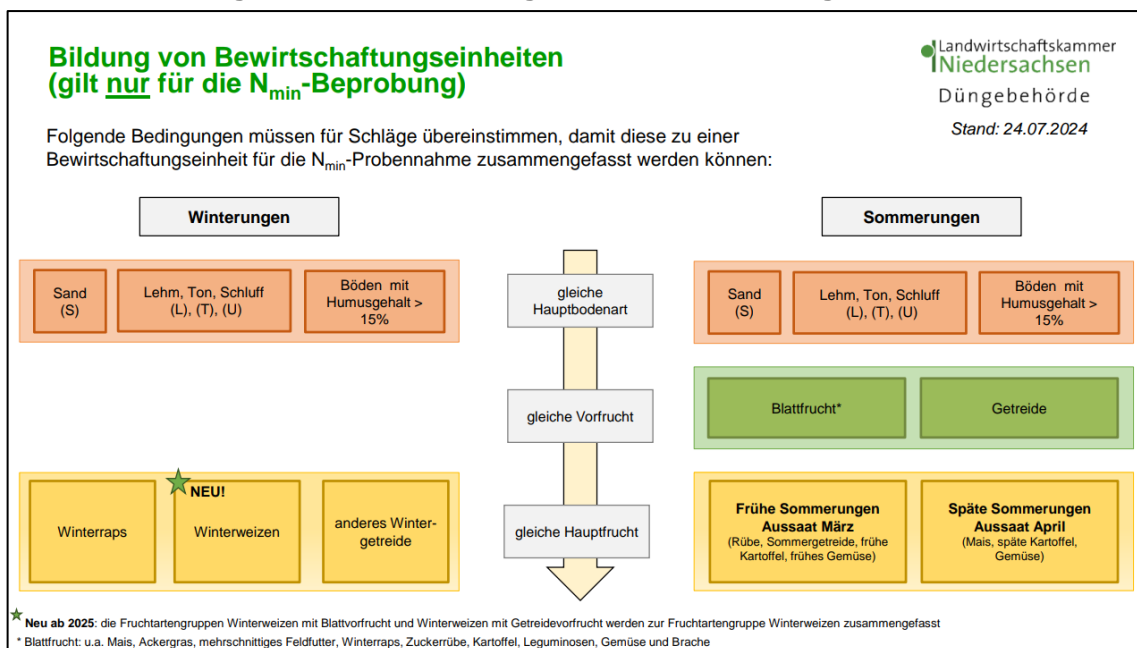
1. Jährlich vor der ersten N-Düngungsmaßnahme muss der N_{min}-Gehalt im Boden bestimmt werden. Eine Verwendung von Richtwerten ist in den roten Gebieten nicht mehr möglich.
2. Die Ermittlung des aktuellen N_{min}-Wertes muss auf **jedem Schlag** bzw. für **jede Bewirtschaftungseinheit** erfolgen.
3. bei der Bildung von Bewirtschaftungseinheiten ist zu berücksichtigen, dass die Flächen einer Bewirtschaftungseinheit
 - die gleiche Hauptbodenart,
 - die gleiche Vorfrucht und
 - die gleiche Hauptfrucht aufweisen.

Bei Winterungen entfällt ab 2025 beim Winterweizen die Unterscheidung zwischen den Vorfrüchten. So erfolgt in diesem Zusammenhang keine Aufteilung mehr in Stoppelweizen sowie Winterweizen mit Blattvorfrüchten. Bei den übrigen Wintergetreidearten wird ebenfalls nicht zwischen den Vorfrüchten unterschieden.

In Übersicht 1 ist das Vorgehen dargestellt. Infos auch unter **Webcode 01039497** auf der Homepage der LWK - Stand: 12.09.2024. Durch die Bildung von Bewirtschaftungseinheiten kann die Probenanzahl und damit die anfallenden Kosten massiv reduziert werden! Sie können mit dem Untersuchungsauftrag bestimmen, auf welchem Schlag der Bewirtschaftungseinheit die Probe gezogen werden soll.

4. Die N_{\min} -Probenahmetiefe beträgt für alle Kulturen 0-90 cm. Die Probenahme und N_{\min} -Gehaltsbestimmung hat in drei Schichten zu erfolgen (0-30 cm, 30-60 cm, 60-90 cm).
5. Bei bestimmten Standortbedingungen ist auch eine Probenahme in nur 0-60 cm zulässig:
 - Flachgründige Böden
 - Drainierte Flächen: hier ist für die Schicht von 60-90 cm der Richtwert der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu verwenden.
 - Bei Gemüsekulturen sind die Probenahmetiefen gem. Anlage 4 Tab. 4 der DüV zu beachten.
6. Außerdem müssen die **frühestmöglichen Probenahmetermine** berücksichtigt werden:
 - Winterungen: 01.01.
 - Frühe Sommerungen (Aussaatzeitpunkt März): 15.02.
 - Späte Sommerungen (Aussaatzeitpunkt April): 15.03.
7. Eine N_{\min} -Untersuchung wird nur anerkannt, wenn sie in einem hierfür akkreditieren Labor durchgeführt wurde. Eine Liste der für N_{\min} -Untersuchungen akkreditieren Labore kann auf der Website der Deutschen Akkreditierungsstelle eingesehen werden: <https://www.dakks.de/de/akkreditierte-stellen-suche.html>. Nach Eingabe des Suchbegriffs „Bestimmung von mineralischem Stickstoff“ werden die akkreditierten Labore angezeigt. Die Auswahl der Labore ist nicht auf Niedersachsen beschränkt.

Übersicht 1: Vorgehen bei der Bildung von Bewirtschaftungseinheiten



Silomais - Sortenempfehlungen - Reifegruppe mittelspät ab S 260

- **mehrfähig geprüft:**
 - Gras-betonte Ration: Justy, EC Gisella, Farmirage, Farmpower, SY Amfora, Bismark, Farmoritz, Janeen, Lacorna
 - Mais-betonte Ration: Justy, SU Crumber, EC Gisella, Farmirage, Farmpower, DS 1891 B, SY Amfora, SY Bradford, Smartboxx, Bone
 - **Probeanbau:**
 - Gras-betonte Ration: -
 - Mais-betonte Ration: -

Biogasmais

- **mehrfähig geprüft:** SU Crumber, EC Gisella, Farmirage, Farmpower, Ladino, Justy, SY Bradford, Fight, Agrogant
- **Probeanbau:** KWS Monumento, Honoreen

Grüße zum Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben beenden wir unsere diesjährigen Hinweise zum integrierten Pflanzenschutz. Auch 2025 sind wir wieder gern kompetenter Ansprechpartner für Sie in allen Fragen rund um die Außenwirtschaft Ihres Betriebes. Wir bedanken uns für Ihr Interesse an unserer Beratungstätigkeit und wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein besinnliches Weihnachtsfest und für das neue Jahr viel Glück, Erfolg und vor allem Gesundheit!

Ihr Pflanzenschutz- und Pflanzenbauteam der Bezirksstelle Osnabrück

*Heidrun Meißner, Christopher Mönter, Pascal Stalljohann,
Iris Ramm, Andrea Meyer, Ulf Wamhoff, Lukas Frühauf,
Christian Ballmann*



Bezirksstelle Osnabrück
Pflanzenbau und Pflanzenschutz
Am Schölerberg 7
49082 Osnabrück

Telefon 0541 56008-170
Telefax 0541 56008-150
E-Mail iris.ramm@lwk-niedersachsen.de
Internet www.lwk-niedersachsen.de

Mais: Sortenempfehlung Silomais mittelspät 2025

Maissorten des mittelspäten Sortiments ab S 260				Mittel von Niedersachsen												
Sorte	Reifezahl	Vertrieb durch	im LSV seit	Standfestigkeit**	Abreife TS %	Grasbetonte Ration				Maisbetonte Ration			Biogasmais			
						Anbauempfehlung	MJ NEL/kg	Stärke%	Ges.-Verdaulichkeit BSA**	Anbauempfehlung	Stärke dt/ha	GJ NEL/ha	Anbauempfehlung	TM dt/ha	Biogas-ertrag m³/ha	Biogas-aus-beute* l/kg oTM
mehrfährig im LSV geprüfte Sorten und Anbauempfehlungen																
Ladino	S 260	Agromais	2023	+	++		-	-	O	O	O	+	SOW	+	+	O
DS 1891 B ¹⁾	S 260	Agravis	2019	O	+		+	+	O	OW	+	+	SO	O	+	O
Justy	S 260	I.G.Pflanzenzucht	2023	(+)	+	SOW	+	++	+	OW	+	O	OW	O	O	O
Farmpower	S 260	Farmsaat	2021	+	O	SW	+	+	+	SW	+	O	SW	O	O	O
Farmirage	S 260	Farmsaat	2018	O	+	SW	+	++	O	SOW	++	O	OW	O	+	+
EC Gisella	ca. S 260	eurocorn	2020	-	+	SW	O	+++	O	OW	++	O	OW	O	+	+
SY Bradford ¹⁾	S 270	Syngenta	2023	+	-	S	+	++	+	OW	++	O	W	O	O	+
Smartboxx	S 260	RAGT	2022	+	++	O	O	++	O	SOW	+	O		O	O	O
SY Amfora	S 260	Syngenta	2021	-	+	SW	+	++	+	SOW	++	O	SO	O	+	+
SU Crumber	S 270	Saaten-Union	2021	-	-		+	++	-	SOW	++	O	SOW	O	+	+
Fight	S 270	Dehner	2023	(O)	-		O	+	O	S	+	O	SW	O	O	O
Snowy	S 260	L.Stroetmann	2023	(+)	+		+	+	+	O	O	O		O	-	-
Bone	S 260	Saaten-Union	2023	(O)	+		O	++	O	SOW	+	O		-	O	+
Agrogant	S 260	Agromais	2018	+	+		-	-	O		-	O	SOW	O	O	O
Clementeen	S 270	DSV	2022	O	---		---	---	-		---	O	O	+	-	---
Bismark	S 260	agaSaat	2022	+	O	SW	+	++	O		+	O		-	O	+
Lacorna	S 260	eurocorn	2020	-	O	SOW	+	++	O		+	O		-	O	+
Farmoritz	S 260	Farmsaat	2020	+	O	SOW	++	+++	+		+	-		-	O	++
Janeen	S 260	DSV	2019	-	+	SW	+	+	O		+	O		O	O	O
Purple	S 270	DSV	2023	(O)	---		O	--	O		--	-		-	-	-
Jam	S 280	I.G.Pflanzenzucht	2023	(O)	---		O	--	O		--	-		-	-	-
einjährig im LSV geprüfte Sorten und Anbauempfehlungen für den Probeanbau																
KWS Monumento	S 260	KWS	2024	(O)	++		-	--	-		O	+	SOW	+	++	+
Honoreen	S 290	DSV	2024	(O)	---		---	---	-		---	+	SOW	++	O	---
LG 31304	S 260	LG	2024	+	O		-	---	-		--	+	S	++	O	--
KWS Berro	S 260	KWS	2024	+	O		-	---	-		-	O	S	+	O	-
Rooma	ca. S 260	Rudloff	2024	(O)	+	(SO)	O	+++	O		++	-		-	O	+
RGT Oddaxx	S 260	RAGT	2024	+	O		-	---	-		---	-		O	-	-
DKC 4042	S 260	Bayer	2024	+	O		+	++	O		O	-		-	-	O
früh spät = Restpflanzenabreife Bewertungsschema: + = überdurchschnittlich, O = durchschnittlich, - = unterdurchschnittlich (O) = Bewertung unter Vorbehalt S = Region Süd N = Region Nord O = Region Ost W = Region West () = eingeschränkte Empfehlung aufgrund geringer Datengrundlage Grasbetont: Empfehlung aufgrund überdurchschnittlicher Energiekonzentration bzw. Stärkeerträge * spez. Biogasausbeute nach Rath et al. Maisbetont: Empfehlung aufgrund überdurchschnittlicher Energie- oder Stärkeerträge ** adjustiert mit der Einstufung des BSA Biogas: Empfehlung aufgrund überdurchschnittlicher Trockenmasse- oder Biogaserträge 1) in 2024 nicht mehr geprüft																

herausgegeben vom Geschäftsbereich Landwirtschaft
 Fachbereich Pflanzenbau
 Internet: <http://www.lwk-niedersachsen.de>
 Stand: November 2024
 Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers

Silomais-Sortenprüfungen 2019 - 2024

relativer Vergleich Anbauregion West

Reifegruppe mittelspät (ab S 260)



		Versuche pro Region	Abreife		Ertrag						Futterqualität							
			TS %		TM dt/ha		Biogasenertrag m³/ha		Stärke dt/ha		Energie GJ NEL/ha		Energiedichte MJ NEL/kg TM		Stärke %		Biogasausbeute l/kg oTM	
Sorten	Reifezahl		2024	2019 - 2024	2024	2019 - 2024	2024	2019 - 2024	2024	2019 - 2024	2024	2019 - 2024	2024	2019 - 2024	2024	2019 - 2024	2024	2019 - 2024
Verrechnungsbasis = 100 (Versuchsmittel)			32,9	35,2	246	230	16378	15987	87,5	76,5	166	153	6,7	6,7	35,6	33,2	700	731
mehrfährig im LSV geprüfte Sorten																		
Ladino	S 260	11	104	104	104	104	102	103	102	101	104	103	100	99	98	97	98	99
DS 1891B	S 260	18	-	103	-	101	-	101	-	103	-	102	-	101	-	102	-	101
Justy	S 260	13	103	102	99	100	100	101	103	105	100	102	101	101	103	104	101	100
Farmpower	S 260	20	99	100	98	100	99	101	100	102	99	101	101	101	102	102	101	100
Clementeen	S 270	13	96	94	104	103	99	98	91	88	103	101	98	98	87	85	95	95
Farmirage	S 260	40	101	101	99	100	100	102	103	105	100	101	101	101	104	105	101	102
Snowy	S 260	9	105	102	101	100	100	98	106	101	102	101	101	101	104	101	98	99
EC Gisella	ca. S 260	18	103	102	102	100	104	102	110	108	102	101	100	101	108	108	102	102
SY Bradford	S 270	7	-	98	-	100	-	102	-	105	-	100	-	101	-	105	-	102
Smartboxx	S 260	13	102	104	99	100	100	100	104	104	100	100	101	100	105	104	101	100
SU Crumber	S 270	20	99	98	100	100	102	103	105	103	101	100	101	101	105	103	103	103
Agrogant	S 260	21	102	102	103	101	102	101	101	98	102	100	99	99	98	96	99	100
SY Amfora	S 260	16	100	101	100	99	104	102	103	104	101	100	100	101	102	105	103	102
Fight	S 270	10	98	98	99	100	101	101	101	103	99	100	99	100	101	103	101	101
Bismark	S 260	16	101	101	98	98	102	101	102	104	98	100	101	101	105	106	104	103
Bone	S 260	10	102	102	101	98	103	100	107	104	101	99	100	100	105	106	102	102
Lacorna	S 260	20	99	101	94	98	95	99	95	102	95	99	101	101	101	104	101	102
Janeen	S 260	21	103	102	97	98	97	98	100	102	98	99	101	101	104	104	101	100
Purple	S 270	10	92	95	97	98	96	97	90	94	97	98	99	100	92	95	98	98
Jam	S 280	9	91	95	97	98	95	96	88	94	96	98	99	100	90	96	98	98
Farmoritz	S 260	20	101	101	95	96	100	100	102	104	97	98	102	102	107	108	105	104
einjährig im LSV geprüfte Sorten																		
KWS Monumento	S 260	6	106	103	107	104	109	106	110	100	107	103	100	99	102	96	101	102
Honoreen	S 290	6	92	91	106	106	100	100	91	89	102	102	97	96	86	84	95	94
LG 31304	S 260	6	99	99	102	103	97	98	91	92	101	102	99	99	89	89	95	95
KWS Berro	S 260	6	98	99	104	102	100	99	98	95	103	100	99	99	94	93	97	98
RGT Oddaxx	S 260	6	101	102	97	100	94	97	93	93	97	99	100	99	96	93	97	97
Rooma	ca. S 260	4	102	-	98	-	101	-	105	-	99	-	100	-	107	-	103	-
DKC 4042	S 260	6	99	99	98	97	98	96	101	101	98	97	101	101	104	105	100	99
Ergebnisse 2024: Mittel der LSV-Ergebnisse der jeweiligen Maisanbauregion (z.T. länderübergreifend)																		
Ergebnisse mehrjährig: Sortenversuche (LSV/EUWP) in den jeweiligen Anbaugebieten aus den Jahren 2019-2024 unter Einbeziehung der Nachbaranbaugebiete mit abgeschwächter Gewichtung																		